



SITZUNGSPROTOKOLL ZUR KONSTITUIERENDEN SITZUNG

des

GEMEINDERATES WÄNGLE

Sitzungstag: Montag, den 31.01.2022
Sitzungsort: Pfarrsaal Widum Wängle

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:01 Uhr

Die Ladung zur Sitzung erfolgte einzeln an alle Mandatäre per Boten am 24.01.2022.

Anwesende Mandatäre:

BGM Barbist Florian	ABW
Schautzgy Peter	ABW
Ilg Achim	ABW
Kogler Helmut	ABW
Schumacher Carla	ABW
Thurner Renate	AGW
Wörle Tobias	AGW
Storf Roswitha	AGW
Rief Hermann	AGW
Silgener Martin	AGW

Nicht anwesende Mandatäre:

entschuldigt abwesend:

Gundolf Benjamin	ABW
------------------	-----

unentschuldigt abwesend:

-

Zusätzlich geladene Ersatzmandatäre:

Zur Ablegung des Gelöbnisses (Tagesordnungspunkt 2) wurden folgende Mandatäre zusätzlich zur konstituierenden Gemeinderatssitzung geladen und sind erschienen bzw. nicht erschienen:

Gundolf Stefan	ABW
Hornstein Sebastian	ABW
Weirather Andrea (entschuldigt abwesend)	ABW
Simma Lukas	AGW
Singer Petra (entschuldigt abwesend)	AGW
Pirchner Johannes	AGW

Tagesordnung

- Punkt 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Angelobung
- Punkt 3 Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Punkt 4 Bestimmung, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind
- Punkt 5 Ermittlung, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen
- Punkt 6 Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters
- Punkt 7 Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Punkt 8 Wahl eventueller Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Punkt 9 Wahlen in die Ausschüsse, Entsendung in andere Organe
- Punkt 10 Wahl des Substanzverwalters
- Punkt 11 Wahl des ersten und zweiten Substanzverwalter-Stellvertreters
- Punkt 12 Wahl des ersten Rechnungsprüfers (Gemeindegutsagargemeinschaft Wängle)
- Punkt 13 Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines weiteren Mitgliedes in den Ausschuss des Wasserversorgungsverbandes Höfen-Lechaschau-Wängle sowie eines allfälligen Ersatzmitgliedes
- Punkt 14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Vortrag - Beratung/Beschluss:

- Punkt 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**
Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmandatare. Gemäß § 75 Abs. 2 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 wird festgestellt, dass 10 der 11 Mandatare anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Der Bürgermeister hält eine kurze Rede über die vergangenen Wahlen, die Bestellung des Amtsverwalters seitens der BH Reutte und über die künftige Arbeit im Gemeinderat.
- Punkt 2 Angelobung:**
In der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wie folgt zu geloben:

Ich gelobe,
in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen,
mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben
und das Wohl der Gemeinde Wängle und ihrer Bewohner
nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Das Gelöbnis wird durch den Bürgermeister verlesen. Im Anschluss wird jeder Gemeindevorstand aufgefördert, das Gelöbnis vor dem Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ abzulegen und mit heben der rechten Hand zu bekräftigen. Alle Gemeindevorstande samt anwesender Ersatzmitglieder folgen dieser Aufforderung.
- Punkt 3 Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes:**
Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Bürgermeister-Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. In Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern ist ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung im Jahr 2011. Im Fall von Wängle beträgt die Einwohnerzahl 849 Personen lt. letzter Volkszählung vom 31.10.2011. Die Zahl der weiteren Stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes darf nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates betragen, wobei das Ergebnis der Division stets auf ganze Zahlen abzurunden ist.

Bei 11 Gemeindevorstandern beträgt die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes deshalb max. 2 (Berechnung $11:4 = 2,75$ abgerundet 2).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes mit 2 Mitgliedern festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 4 Bestimmung, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind:

Um die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes auch in Fällen der Abwesenheit und Befangenheit von Mitgliedern sicherzustellen soll bestimmt werden, ob die stimmberechtigten Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung oder aufgrund von Befangenheit durch 2 Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 5 Ermittlung, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen:

Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Die verhältnismäßige Stärke ist nach § 74 Tiroler Gemeindevorstandsgesetz 1994 zu ermitteln. Gemäß § 74 Abs. 4 Tiroler Gemeindevorstandsgesetz 1994 sind bei der Ermittlung der verhältnismäßigen Stärke nach Abs. 2 und 3 Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, zunächst als eine Gemeinderatspartei zu behandeln.

Da der Gemeindevorstand neben Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter mit 2 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern – also insgesamt 4 Mitgliedern – (siehe Tagesordnungspunkt 3) festgesetzt wurde ergibt sich folgende Aufteilung:

Mandatsermittlung:

	Liste 1 (AWG)	Liste 2 (ABW)
Mandate	5	6
1/2	2,50	3,00
1/3	1,67	2,00
1/4	1,25	1,50
1/5	1	1,20

Liste 1: Die Liste AWG hat Anspruch auf 2 Stellen im Gemeindevorstand (Berechnung $5:2,50 = 2$)

Liste 2: Die Liste ABW hat Anspruch auf 2 Stellen im Gemeindevorstand (Berechnung $6:2,50 = 2,40 \rightarrow$ abgerundet 2)

Da der Bürgermeister (Liste 2 - ABW) jedenfalls Mitglied des Gemeindevorstandes ist und nach oben angeführter Mandatsermittlung zudem Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat steht ihm auch ein Stimmrecht zu.

Punkt 6 Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters:

Für die im Folgenden durchgeführten Wahlen werden vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien zwei Mitglieder des Gemeinderates als Wahlhelfer bestellt, welche wie folgt wären:

Liste 1 - AWG: Lukas Simma
Liste 2 - ABW: Sebastian Hornstein

Gemäß § 78 Abs. 3 Tiroler Gemeindevorstandswahlordnung 1994 ist jede Gemeinderatspartei, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt, eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen.

Gemäß § 77 Tiroler Gemeindevorstandswahlordnung 1994 dürfen Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, und Personen, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden, nicht zum Mitglied (oder Ersatzmitglied) des Gemeindevorstandes gewählt werden.

Es werden sodann folgende schriftliche Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters vorgelegt:

Liste 1 - AWG: Renate Thurner
Liste 2 - ABW: Peter Schautzgy

Gemäß § 78 Abs. 8 Tiroler Gemeindevorstandswahlordnung ist für Wahlvorschläge nach den Abs. 2, 3 und 4 die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich. Dies ist bei gegenständlichen Wahlvorschlägen gegeben.

Ein Mangel der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand nach § 77 Tiroler Gemeindevorstandswahlordnung 1994 wird nicht festgestellt.

Der Bürgermeister-Stellvertreter ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Kommt die einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wären danach wegen Stimmgleichheit zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates gewählt, so gilt jenes Mitglied des Gemeinderates als zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat.

Ergebnis 1. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG: Thurner Renate	5
Liste 2 - ABW: Schautzgy Peter	5

Ergebnis 2. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG: Thurner Renate	5
Liste 2 - ABW: Schautzgy Peter	5

Wahlergebnis:

Peter Schautzgy wird zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt.

Punkt 7

Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Bei der Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes hat jede Gemeinderatspartei, die Anspruch auf weitere Stellen im Gemeindevorstand hat, das Recht zur Besetzung dieser Stellen ihr angehörende Mitglieder namhaft zu machen.

Es werden folgende Mandatare als weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich namhaft gemacht:

Liste 1 - AWG: Renate Thurner und Tobias Wörle

Gemäß § 79 Abs. 1 Tiroler Wahlordnung letzter Satz ist für die Namhaftmachung die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.
Dies ist bei gegenständlichen Namhaftmachungen der Fall.

Ein Mangel der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand nach § 77 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 wird nicht festgestellt.

Da eine Namhaftmachung nach § 79 Abs. 2 Tiroler Gemeindevahlordnung erfolgt ist war die Durchführung einer Wahl nicht notwendig.

Ergebnis:

Folgende Mandatare sind weitere stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Liste 1 - AWG: Renate Thurner und Tobias Wörle

Punkt 8

Wahl eventueller Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Unter Tagesordnungspunkt 4 wurde durch den Gemeinderat beschlossen, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch 2 Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

Gemäß § 79 Abs. 1 Tiroler Wahlordnung letzter Satz ist für die Namhaftmachung die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.
Dies ist bei gegenständlichen Namhaftmachungen der Fall.

Ein Mangel der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand nach § 77 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 wird nicht festgestellt.

Da eine Namhaftmachung nach § 79 Abs. 2 Tiroler Gemeindevahlordnung erfolgt ist war die Durchführung einer Wahl nicht notwendig.

Ergebnis:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung durch folgende Ersatzmitglieder vertreten:

Gemeindevorstandsmitglied:	Ersatzmitglied:
Florian Barbist	Helmut Kogler
Peter Schautzgy	Helmut Kogler
Renate Thurner	Roswitha Storf
Tobias Wörle	Roswitha Storf

Hinweis:

Allen Ersatzmitgliedern kommen (nur) die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes zu, sodass hinsichtlich der Vorsitzführung im Gemeindevorstand auch im Vertretungsfall die allgemeine Vertretungsregelung des § 31 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung – TGO maßgeblich ist.

Punkt 9 Wahlen in die Ausschüsse, Entsendung in andere Organe:

Gemäß § 83 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 findet der Grundsatz der Verhältniswahl auch bei der Besetzung der Ausschüsse und des Überprüfungsausschusses des Gemeinderates nach den §§ 24 und 109 der Tiroler Gemeindeordnung 2011 sowie bei der Bestimmung der vom Gemeinderat in andere Organe zu entsendenden Vertreter der Gemeinde sinngemäß Anwendung.

Vor Gründung der Ausschüsse wird darüber abgestimmt, mit wieviel Mitgliedern die jeweiligen Ausschüsse besetzen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Überprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern zu besetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Folgende Ausschüsse werden durch Namhaftmachung mit folgenden Mandataren besetzt:

Überprüfungsausschuss:	Renate Thurner Hermann Rief Helmut Kogler Benjamin Gundolf
------------------------	---

Punkt 10 Bestellung des Substanzverwalters:

Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat gemäß § 36b Abs. 1 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996 aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates einen Substanzverwalter zu bestellen.

Gemäß § 36b Abs. 4 darf zum Substanzverwalter nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft gewählt ist.

Betreffend Bestellung des Substanzverwalters sind die gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen anzuwenden.

Zur Wahl des Substanzverwalters wird folgende Person schriftlich vorgeschlagen:

Liste 1 - AWG: Tobias Wörle

Ergebnis 1. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG:	10
Liste 2 - ABW:	0

Wahlergebnis:

Tobias Wörle wird im 1. Wahlgang zum Substanzverwalter bestellt.

Punkt 11 Bestellung des ersten und zweiten Substanzverwalter-Stellvertreters:

Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat gemäß § 36b Abs. 1 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996 aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates einen ersten und zweiten Substanzverwalter zu bestellen.

Gemäß § 36b Abs. 4 darf zum Substanzverwalter-Stellvertreter nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft gewählt ist.

Betreffend Bestellung des ersten und zweiten Substanzverwalter-Stellvertreters sind die gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen anzuwenden.

Für die Wahl des ersten Substanzverwalter-Stellvertreters werden folgende Personen vorgeschlagen:

Liste 2: ABW: Florian Barbist

Ergebnis 1. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG:	0
Liste 2 - ABW:	10

Wahlergebnis:

Florian Barbist wird im 1. Wahlgang zum ersten Substanzverwalter-Stellvertreter bestellt.

Für die Wahl des zweiten Substanzverwalter-Stellvertreters werden folgende Personen namhaft gemacht:

Liste 1: AWG: Roswitha Storf

Ergebnis 1. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG:	10
Liste 2 - ABW:	0

Wahlergebnis:

Roswitha Storf wird im 1. Wahlgang zum zweiten Substanzverwalter-Stellvertreter bestellt.

Punkt 12 Bestellung des ersten Rechnungsprüfers (Gemeindegutsagrargemeinschaft Wängle):

Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat gemäß § 36b Abs. 4 des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996 – TFLG 1996 aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates einen ersten Rechnungsprüfer zu bestellen.

Zum Rechnungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Substanzverwalter (Stellvertreter des Substanzverwalters) gewählt ist.

Betreffend Bestellung des ersten Rechnungsprüfers sind die gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen anzuwenden.

Für die Wahl des ersten Rechnungsprüfers werden folgende Personen namhaft gemacht:

Liste 1: AWG: Hermann Rief

Ergebnis 1. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG:	10
Liste 2 - ABW:	0

Wahlergebnis:

Hermann Rief wird im 1. Wahlgang zum 1. Rechnungsprüfer bestellt.

Punkt 13 Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines weiteren Mitgliedes in den Ausschuss des Wasserversorgungsverbandes Höfen-Lechaschau-Wängle sowie eines allfälligen Ersatzmitgliedes:

Nach den Statuten des Wasserversorgungsverbandes Höfen-Lechaschau-Wängle hat die Gemeinde Wängle das Anrecht neben dem Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied – somit 2 Mitgliedern – im Ausschuss vertreten zu sein. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Bürgermeister-Stellvertreter vertreten.

Zur Wahl über die Entsendung eines weiteren Mitglieds in den Ausschuss des Wasserversorgungsverbandes Höfen-Lechaschau-Wängle werden folgende Personen namhaft gemacht:

Liste 1: AWG: Renate Thurner

Ergebnis 1. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG:	10
Liste 2 - ABW:	0

Wahlergebnis:

Renate Thurner wird im 1. Wahlgang zum weiteren Mitglied in den Ausschuss Wasserversorgungsverband Höfen-Lechaschau-Wängle gewählt.

Zur Wahl über die Entsendung eines Ersatzmitgliedes des weiteren Mitglieds in den Ausschuss des Wasserversorgungsverbandes Höfen-Lechaschau-Wängle werden folgende Personen namhaft gemacht:

Liste 2: ABW: Achim Ilg

Ergebnis 1. Wahlgang:

Ausgegebener Stimmzettel	10
Eingelangte Stimmzettel	10
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	10
von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Liste 1 - AWG:	0
Liste 2 - ABW:	10

Wahlergebnis:

Achim Ilg wird im 1. Wahlgang zum Ersatzmitglied des weiteren Mitglieds in den Ausschuss Wasserversorgungsverband Höfen-Lechaschau-Wängle gewählt.

Punkt 14 Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- a) Fixtermin Gemeinderatssitzungen:
Helmut Kogler schlägt vor, die Gemeinderatssitzungen auf einen fixen Tag im Monat zu legen. Es wird vereinbart, dass von nun an die geplanten Gemeinderatssitzungen an jedem 1. Montag im Monat um 19:30 Uhr stattfinden.
- b) Gemeinderatssitzungen Sommerpause:
Martin Silgener schlägt vor, ob man bei den Gemeinderatssitzungen nicht auch eine Sommerpause einlegen könnte. Es wird vereinbart, dass in der Sommerpause (Anfang Juli – Ende August) nur unaufschiebbare Sitzungen stattfinden.
- c) Prioritätenprotokoll anstehender Arbeiten:
Florian Barbist schlägt vor, dass an einem Prioritäten Protokoll gearbeitet wird, damit die anstehenden Arbeiten in der Gemeinde oder an Projekten besser aufgeschlüsselt werden können.
- d) Informationsaustausch:
Florian Barbist schlägt vor, ob sich nicht der Gemeinderat samt Ersatzmitglieder (3 je Liste) am 07.02.2022 zu einem Informationsaustausch treffen kann. Dies wird von allen Gemeinderäten bejaht.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 9 Seiten.

Wängle, am 01.02.2022

[Blank signature box]

(Bürgermeister / Sitzungsleiter)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)



[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Gemeindevorstand / Gemeinderat)

[Blank signature box]

(Schriftführerin)